Beschlussvorlage BV 395/2022 (KT)

Amt für Migration und Flüchtlinge
- Zusätzliche Stellenbedarfe aufgrund des Ukraine-Krieges

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	11.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Schaffung von 3,1 befristeten Vollzeitstellen (VzÄ) für die Sachbearbeitung in verschiedenen Bereichen des Dezernats II im Haushaltsjahr 2022 aufgrund des Mehrbedarfs durch den Ukraine-Krieg zu. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, die im Stellenplan 2022 bereits vorhandenen, aber nicht mit Personalkosten eingeplanten 5,0 VzÄ ebenfalls im Umfang von 1,0 VzÄ befristet und im Umfang von 4,0 VzÄ unbefristet zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Keine ☒ Ja

Fachamt: Dezernat II

Zum TOP eingeladen: Roger Finkbeiner, Leiter Haupt- und Personalverwaltung

---

I. Worum geht es?

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 ist im Landkreis Freudenstadt die Ankunft von ca. 1.000 aus der Ukraine geflohenen Menschen registriert worden. Der Landkreis nimmt dabei, insbesondere im Dezernat II, verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Verteilung und Betreuung sowie der ausländer- und leistungsrechtlichen Bearbeitung wahr. Damit diese enorme Mehrarbeit geleistet werden kann, werden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreiche Überstunden erbracht. Ebenso sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen des Landratsamtes zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben abgeordnet. Zwischenzeitlich lässt sich in einigen Bereichen ein verstetigter Personalmehrbedarf feststellen. Für eine kontinuierliche belastbare Aufgabenerledigung ist die Besetzung von zusätzlichen Stellen notwendig.

In der Zeit der letzten Fluchtbewegungen in den Jahren 2015/2016 wurden durch den Kreistag zusätzliche Stellen im Bereich des Amtes für Migration und Flüchtlinge genehmigt. Nach dem zwischenzeitlichen Rückgang der Flüchtlingszahlen wurden diese Stellen vakant und teilweise abgebaut, teilweise blieben diese Stellen auch unbesetzt. Aufgrund dieser vorausschauenden Vorgehensweise sind aktuell im Stellenplan 2023 noch 5,0 Vollzeitstellen (VzÄ) im Amt für Migration und Flüchtlinge nicht besetzt und können für die Bewältigung der Mehrarbeit eingesetzt werden.

II. Zusätzliche Personalbedarfe

Bei der Bemessung der zusätzlichen Personalbedarfe wird mit Blick auf die unsichere weitere Entwicklung zurückhaltend vorgegangen. Derzeit ergeben sich folgende unmittelbaren Personalmehrbedarfe:

Amt	**Aufgabenbereich**	**Bedarf in VzÄ**	**Erstattung durch Land/Bund**
Amt für Migration und Flüchtlinge	Task Force – Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen	0,5	ja
Amt für Migration und Flüchtlinge	Integrationsmanagement – Begleitung bei der Integration von Flüchtlingen	5,0	mindestens anteilig
Amt für Migration und Flüchtlinge	Sachbearbeitung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1,0	nein

Sozialamt	Sachbearbeitung Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung	0,6	nein
Sozialamt	Sachbearbeitung Grundsicherung für Erwerbsfähige	1,0	anteilig
Stellenmehrbedarf		8,1	
davon über den Stellenplan 2022 abgedeckt		-5,0	
zusätzlicher Stellenbedarf im Stellenplan 2022		**3,1**	

Die in anderen Bereichen der vorgenannten Ämter sowie im Jugendamt momentan entstehenden zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine werden durch Mehrarbeit erledigt. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden. Bei verstetigtem Personalmehrbedarf muss auch für diese Bereiche über zusätzliche Stellenbedarfe entschieden werden.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellemehrbedarfe werden, soweit verfügbar, auf der Grundlage der Fallteiler von IMAKA erhoben. Zu den einzelnen Mehrbedarfen:

1. Amt für Migration und Flüchtlinge

Die Task Force übernimmt Schnittstellenaufgaben und ist maßgeblich in die vorübergehende Aufnahme und Abstimmung mit den Kommunen über die weitere Verteilung von Flüchtlingen aus der Ukraine eingebunden. Die Aufgabe wird derzeit über befristete Aufstockungen sowie Abordnungen aus anderen Verwaltungsbereichen innerhalb des Landratsamtes und Mehrarbeit abgedeckt. Die überschlägige Berechnung des wöchentlichen Stundenansatzes ergibt einen verstetigten Personalmehrbedarf von mindestens 0,5 VzÄ. Die zusätzlichen Aufwendungen werden im Zuge der Kostenerstattung des Landes für die Aufgaben der Unteren Aufnahmebehörde vollumfänglich geltend gemacht und erstattet.

Der Landkreis übernimmt die Aufgabe des Integrationsmanagements für die Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Horb a. N. sowie der Gemeinde Baiersbronn. Das Integrationsmanagement fördert den individuellen Integrationsprozess durch aufsuchende Sozialbegleitung und –beratung. Die Aufwendungen für das Integrationsmanagement wurden bislang im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg erstattet. Der Fallteiler wurde in diesem Zusammenhang auf 1:70 definiert. Dieser Standard ist angesichts der derzeitigen Herausforderungen nicht zu halten. Bei bis zu ca. 700 zusätzlichen Personen im Verantwortungsbereich des Integrationsmanagements des Landkreises wird von einem zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 5,0 VzÄ ausgegan-

gen. Die vom Land kurzfristig freigegebene Soforthilfe für die Aufstockung des Integrationsmanagements deckt eine Vollzeitstelle ab. Das Sozialministerium strebt die verstetigte Weiterförderung auch der weiteren zusätzlichen Stellen vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers an.

In der Leistungssachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde bereits vor dem Krieg in der Ukraine ein Anstieg der Fallzahlen festgestellt, da wieder mehr Flüchtlinge in die Kreise verteilt worden sind. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge aus der Ukraine erhält seit Juni 2022 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Gesetzgeber hat sich jedoch entschieden, dass jede neu im Landkreis eintreffende hilfebedürftige Person aus der Ukraine zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, bis die formalen Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel geschaffen worden sind. Der Rechtskreiswechsel umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Änderung der Zuständigkeit aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (Amt für Migration und Flüchtlinge) in das Zweite Sozialgesetzbuch (Jobcenter) bzw. Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (Sozialamt). Die Aufgabe wird aktuell über befristete Abordnungen aus anderen Verwaltungsbereichen innerhalb des Landratsamtes und Mehrarbeit weitestgehend abgedeckt. Im Verhältnis zum Jahresbeginn werden in der Leistungssachbearbeitung derzeit noch 99 Bedarfsgemeinschaften aus Flüchtlingen mit Ukraine-Bezug und 53 Bedarfsgemeinschaften aus anderen Flüchtlingen zusätzlich betreut. Bei einem Fallteiler lt. IMAKA von 1:120 beläuft sich der Personalmehrbedarf auf mindestens 1,0 VzÄ. Der Landkreistag ist in Verhandlungen mit dem Land über eine zusätzliche Kostenerstattung für die Verwaltungsmehraufwendungen der Kreise.

2. Sozialamt

Im Zuge des oben beschriebenen Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 wurden im Sozialamt bislang 81 Bedarfsgemeinschaften vom Amt für Migration und Flüchtlinge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernommen. Weitere Bedarfsgemeinschaften sind durch neue Zuweisungen bzw. noch offene Klärungsfälle auf Altersrente beim Jobcenter zu erwarten. Alle Personen sind ohne Krankenversicherungsschutz und erhalten daher Krankenhilfe. Die Kommunikation ist schwierig und es besteht ein erhöhter Beratungsbedarf. Der Fallteiler für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegt lt. IMAKA bei 1:190. Perspektivisch wird mit 120 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, wodurch sich ein Personalbedarf von ca. 0,6 VzÄ ergibt. Die Kosten für die Personalaufwendungen werden nicht erstattet.

Im Jobcenter wurden ab Juni 2022 Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige für 380 Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine bewilligt. Gegenüber dem Jahresverlauf 2021 entspricht dies einer Steigerung von 13 Prozent. Der Geschäftsführer des Jobcenters ermittelt daraus einen Personalmehrbedarf für das Jahr 2022 von 3,0 VzÄ, wovon 2,0 VzÄ von der Agentur für Arbeit und 1,0 VzÄ durch kommunales

Personal abgedeckt werden müssen. Der Kreis trägt dabei über die Regelung der Personalkostenerstattung 15,2 Prozent der Mehraufwendungen. Die übrigen Aufwendungen (84,8%) werden von der Bundesagentur für Arbeit getragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 8,1 VzÄ führt zu überplanmäßigen Personalaufwendungen im Haushalt 2022. Teilweise werden die zusätzlichen Aufwendungen über Erstattungen des Landes und des Bundes abgedeckt, deren endgültige Höhe noch nicht abgeschätzt werden kann.